

Vorschläge für die Einordnung von Tätigkeiten nach StrlSchV in Fachkundegruppen

Die Tabelle zeigt Vorschläge für die Einordnung von Tätigkeiten nach StrlSchV (Spalte 2) in die entsprechenden Fachkundegruppen nach Anlage A (Spalte 3)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkundegruppen
1	2	3
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit • bauartzugelassenen Vorrichtungen, • Vorrichtungen, deren Ausführung den Anforderungen der Bauartzulassung entspricht • nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute radioaktive Stoffe enthalten Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 Satz 2, 3 oder 4 StrlSchV, sofern nicht in Fachkundegruppe S7.1 enthalten		
1	Lagerung von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem Tausendfachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV	S1.1
2	Bestimmungsgemäße Verwendung von Gaschromatographen mit Ni-63 oder H-3	S1.2
3	• Einbau, Ausbau, Wartung und Lagerung von nicht bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern und von Ionisationsrauchmeldern, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde • Bestimmungsgemäße Verwendung von nicht bauartzugelassenen Elektrostatik-Eliminatoren • Verwendung und Lagerung von Ionisationsrauchmeldern, auf die § 117 Abs. 7 Satz 2 StrlSchV anzuwenden ist • Ein-, Ausbau oder Wartung von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern, für die eine Bauartzulassung nach dem 1. August 2001 erteilt wurde • Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 StrlSchV, sofern nicht in Fachkundegruppe S7.1 enthalten (Unterricht in Schulen)	S1.3
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen		
4	• Lagerung und Bestimmungsgemäße Verwendung von: - Dickenmessvorrichtungen - Dichtemessvorrichtungen - Füllstandsmessvorrichtungen - Durchflussmessvorrichtungen - Feuchtemessvorrichtungen - Vorrichtungen zur Prozesskontrolle - Vorrichtungen zur Röntgenemissionsanalyse - Vorrichtungen zur Staubanalyse - sonstigen Vorrichtungen der Mess- und Regeltechnik • Genehmigungsbedürftiger Umgang mit Kontrollvorrichtungen für Strahlungsmessgeräte, Prüf- und Kalibrierstrahlern jeweils mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum 10 ⁵ -fachen der Freigrenzen.	S2.1

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie (Fortsetzung)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkundesgruppen
1	2	3
5	- Ein-, Ausbau und Austausch von umschlossenen radioaktiven Stoffen bei Vorrichtungen der Mess- und Regeltechnik (Dicken-, Dichte-, Füllstand-, Durchfluss-, Feuchtemessung, Prozesskontrolle, Röntgenemissionsanalyse) - Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen im Labor jeweils mit Aktivitäten bis zum 10^5 -fachen der Freigrenzen.	S2.2
6	- Ein- und Ausbau von unabgeschirmten umschlossenen radioaktiven Stoffen in der Radiometrie (Mess- und Regeltechnik) sowie bei Geräten der technischen Radiographie - Ein- und Ausbau von umschlossenen radioaktiven Stoffen bei Bestrahlungsvorrichtungen - Betrieb von Bestrahlungsvorrichtungen zur Bestrahlung von Blutplasma	S2.3
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der technischen Radiographie und Radioskopie		
7	Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)	S3.1
8	Leitung des gesamten Umgangs	S3.2
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen		
9	Umgang mit Aktivitäten bis zum 10^5 – fachen der Freigrenze - Lecksuche - Herstellung und Zerlegung von Ionisationsrauchmeldern - Verschleißuntersuchungen - Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Schutzklasse S0 oder S1 nach DIN 25 425 T. 1 (Ausgabe 09-1995) - Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Strahlenschutzkategorie SK 1 nach DIN 25 425 T. 1 (Entwurf 2001)	S4.1
10	Umgang mit Aktivitäten über dem 10^5 – fachen der Freigrenze - Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Schutzklasse S2, S3 oder S4 nach DIN 25 425 T. 1 (Ausgabe 09-1995) - Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Radionuklidlaboratorien der Strahlenschutzkategorie SK2 oder SK 3 nach DIN 25 425 T. 1 (Entwurf 2001)	S4.2
11	- Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG - Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur - Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen - Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 AtG - Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG - Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG	S4.3

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie (Fortsetzung)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkundu- degruppen
1	2	3
Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 StrlSchV		
12	• Genehmigungsbedürftige Beschäftigung als Fremdpersonal in Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen • Genehmigungsbedürftige Beschäftigung als Fremdpersonal in Radionuklidlaboratorien • Genehmigungsbedürftige Beschäftigung als Fremdpersonal in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen	S5
Tätigkeiten an Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen		
13	Betrieb • einer Plasmaanlage, bei der die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von den Wandungen des Bereichs, der aus elektrotechnischen Gründen während des Betriebs unzugänglich ist, 10 µSv/h nicht überschreitet • eines Ionenbeschleunigers, bei dem die Ortsdosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche 10 µSv/h nicht überschreitet	S6.1
14	Bestimmungsgemäßer Betrieb von Anlagen, in denen je Sekunde nicht mehr als 10 ¹² Neutronen erzeugt werden können: • Plasmaanlage, sofern nicht durch S6.1 abgedeckt • Elektronenbeschleuniger mit einer Endenergie der Elektronen bis zu 10 MeV • Elektronenbeschleuniger mit einer Endenergie der Elektronen von mehr als 10 MeV und bis zu 150 MeV, sofern die mittlere Strahlleistung 1 kW nicht übersteigen kann • Ionenbeschleuniger mit einer Endenergie der Ionen bis zu 10 MeV je Nukleon • Ionenbeschleuniger mit einer Endenergie der Ionen von mehr als 10 MeV je Nukleon und nicht mehr als 150 MeV je Nukleon, sofern die mittlere Strahlleistung 50 W nicht übersteigen kann	S6.2
15	• Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung von Elektronenbeschleunigern, in denen je Sekunde nicht mehr als 10¹² Neutronen erzeugt werden können • Anlagen mit einer Endenergie der Elektronen bis zu 10 MeV • Anlagen mit einer Endenergie der Elektronen bis zu 150 MeV, sofern die mittlere Strahlleistung 1 kW nicht übersteigen kann	S6.3

Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie (Fortsetzung)

Nr.	Tätigkeiten	Fachkun- degruppen
1	2	3
	Errichtung oder Betrieb eines • Beschleunigers oder einer Plasmaanlage, in der je Sekunde mehr als 10^{12} Neutronen erzeugt werden können • Elektronenbeschleunigers mit einer Endenergie der Elektronen von mehr als 10 MeV, sofern die mittlere Strahlleistung 1 kW übersteigen kann • Elektronenbeschleunigers mit einer Endenergie der Elektronen von mehr als 150 MeV	
16	• Beaufsichtigung der Tätigkeit vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich) • Leitung der gesamten Tätigkeit	S6.4
	Spezielle Tätigkeiten	
17	• Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern an Schulen	S7.1
18	• Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus	S7.2
19	• Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten radioaktiver Bodenschätze	S7.3
20	• Weitere Tätigkeiten	S7.4